Stand: 10. Juli 2019



Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH (philoro) sind für das "philoro EDELMETALLDEPOT" die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

#### § 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Mit dem "philoro Edelmetalldepot" wird ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag in weiterer Folge: "Vertrag" begründet, wobei die folgenden Bestimmungen integraler Bestandteil dieses Vertrags sind.
- (2) Kunden, die ihre Edelmetalle (in weiterer Folge: "Sachen") nicht "zu Hause" lagern wollen, können diese (i) in einem Depot der philoro als Sammelverwahrung (ungetrennte Aufbewahrung von Beständen derselben Art, die Rückstellung beschränkt sich auf andere vertretbare Sachen derselben Gattung; daher kein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Jahrgänge) oder (ii) aufgrund besonderer Vereinbarung als Sonderverwahrung (Einzelverwahrung mit exklusiver Zuordnung) verwahren lassen.
- (3) Ein Verbraucher ist eine Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, d.h. eine Willenserklärung über einen Tatbestand abgibt, und dieses Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

### § 2. ENTGELTLICHE VERWAHRUNG, HINTERLEGUNG

- (1) Der Kunde hat für die Verwahrung ein Entgelt zu zahlen (Depotgebühren).

  Die Depotgebühren sind im "Preisblatt für die Verwahrung" geregelt, das integraler Bestandteil des "philoro Edelmetalldepots" ist. Das Entgelt bemisst sich grundsätzlich an der Art der Verwahrung (Sammel- oder Einzelverwahrung) sowie an der Gattung des Edelmetalls (Gold, Silber, etc.) und dem daraus resultierenden Warenwert sowie an einer Ein- bzw. Auslagerungspauschale.
- (2) Der Kunde kann die Sachen an philoro direkt übergeben oder die Sachen über philoro beziehen. Wenn die Sachen über philoro bezogen werden (Kauf-, Goldsparplan, etc), können diese auf Wunsch des Kunden direkt von philoro im Depot hinterlegt werden.
- (3) philoro hat die hinterlegten Sachen sorgfältig aufzubewahren.

### § 3. VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Vertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme durch philoro zustande und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter physischer Anwesenheit der Parteien in einer Niederlassung von philoro sowie im Fernabsatz geschlossen werden. Der Kunde hat im Online-Shop der philoro die Möglichkeit, die gekauften Sachen mittels Abschlusses des Verwahrungsvertrages "philoro EDELMETALLDEPOT" verwahren zu lassen. In diesem Fall erfolgt der Abschluss des Kaufvertrages zusammen mit dem Abschluss des "philoro EDELMETALLDEPOT".
- (3) Aus gesetzlichen Gründen sind wir dazu angehalten, die Identität des Kunden und etwaiger bevollmächtigter Personen festzustellen und zu überprüfen. Dies erfolgt bei physischer Anwesenheit des Kunden mittels eines amtlichen Lichtbildausweises. Wird der Vertrag im Fernabsatz geschlossen, ist eine beglaubigte Ausweiskopie des Kunden für die Identifizierung erforderlich. Eine Identifizierung mittels der Übermittlung einer einfachen Ausweiskopie kann dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung durch Banküberweisung (SEPA-Lastschrift) erfolgt, das Konto auf den Kunden lautet, der Kunde bei Kontoeröffnung bereits von der Bank aufgrund gesetzlicher Vorgaben identifiziert wurde und diese Bank philoro schriftlich bestätigt, dass sie die Identität des Kunden festgestellt und überprüft hat. Bestehen Zweifel an der Echtheit der Kopie einer vorgelegten Urkunde, kann philoro verlangen, dass diese im Original vorgelegt wird.
- (4) Der Kunde versichert, dass er selbst wirtschaftlicher Berechtigter ist. Falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern sollten, gibt der Kunde dies philoro unverzüglich schriftlich bekannt.

Stand: 10. Juli 2019



## Freiheit braucht Sicherheit

#### § 4. SAMMEL- UND EINZELVERWAHRUNG

- (1) Sofern zwischen dem Kunden und philoro nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden die Sachen in Sammelverwahrung aufbewahrt. Die Sachen werden ungetrennt von den eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. philoro ist somit zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Art berechtigt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Anspruch auf die Herausgabe bestimmter Jahrgänge hat. philoro ist jedoch bemüht, dem Kunden auch bei Sammelverwahrung jene Jahrgänge bzw. Hersteller zurückzustellen, die übergeben wurden. Mit dem Zeitpunkt des Einganges im Depot entsteht für die bisherigen Eigentümer Miteigentum an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Sachen derselben Art. philoro bedarf zur Ausfolgung des Anteiles am Sammelbestand an den Kunden sowie zur Entnahme der ihm selbst gebührenden Menge keiner Zustimmung der übrigen Berechtigten. In anderer Weise darf der Verwahrer den Sammelbestand nicht verringern.
- (2) Aufgrund einer besonderen Vereinbarung werden die eingelagerten Sachen nicht in Sammelverwahrung aufbewahrt, sondern mittels Sonderverwahrung von den Beständen Dritter getrennt aufbewahrt. In diesem Fall sind die Sachen des Kunden mit einer Identifikationsnummer (Kunden-ID) versehen, die diese exklusive Zuordnung ermöglicht.
- (3) philoro stellt dem Kunden eine Bestätigung über die in die Verwahrung übernommenen Sachen aus. Im Falle der Sonderverwahrung stellt philoro dem Kunden eine Bestätigung aus, die Anzahl und Art der übergebenen und in Verwahrung genommen Sachen sowie eine Identifikationsnummer enthält.

## § 5. ÄNDERUNG VON KONDITIONEN

- (1) philoro ist berechtigt, die Preise ("Preisblatt für die Verwahrung") sowie die Konditionen der Verwahrung ("Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot") in angemessenem Umfang zu ändern. Für Verbraucher gilt, dass eine Änderung der Preise ("Preisblatt für die Verwahrung") im Falle des Schweigens des Kunden das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten darf.
- (2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der "Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot" bzw. "des Preisblattes für die Verwahrung" betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen "Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot" bzw. "des Preisblattes für die Verwahrung" auf seiner Internetseite (https://philoro.at/agb) veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist es ausreichend, dass die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarten Weise (mangels einer solchen Vereinbarung auf der Internetseite von philoro) zum Abruf bereitgehalten wird (eine gesonderte Information an den Kunden erfolgt nicht).
- (3) Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht schriftlich längstens bis zwei Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt.

### § 6. BEZAHLUNG, VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

- (1) Bei Abschluss des Depotvertrages hat der Kunde die Depotgebühren für das restliche Kalenderjahr unverzüglich zu entrichten.
- (2) Für alle weiteren Jahre gilt, dass der Kunde die Depotgebühren für das laufende Kalenderjahr im Voraus, längstens jedoch bis zum 20. Jänner zu überweisen hat, sofern der Betrag nicht aufgrund einer Einzugsermächtigung eingezogen wurde.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen von philoro, die aus dem Vertragsverhältnis stammen, nicht verjähren.

Stand: 10. Juli 2019



Freiheit braucht Sicherheit

### § 7. BEVOLLMÄCHTIGUNG

- (1) Der Kunde ist berechtigt, Personen zu bevollmächtigen (Depotvollmacht), die über die im Depot verwahrten Sachen verfügen können. Die Depotvollmacht umfasst, soweit nicht anderslautendes vereinbart wurde, folgende Rechtsgeschäfte, die in Zusammenhang mit dem "philoro Edelmetalldepot" stehen: Hinterlegung oder Rückstellung. Eine Vollmacht berechtigt nicht zur Kündigung, zu Änderungen des Vertrages sowie zur Erteilung von Subvollmachten.
- (2) Eine Vollmacht muss schriftlich vorliegen. philoro behält sich vor, eine von einem Notar oder Gericht beglaubigte Vollmacht zu verlangen. Der Bevollmächtigte muss seine Unterschrift in Gegenwart des Vollmachtgebers und eines Mitarbeiters von philoro abgeben (Unterschriftenprobe) sowie seine Identität nachweisen (amtlicher Lichtbildausweis).
- (3) philoro behält sich vor, die Zulassung eines Bevollmächtigten abzulehnen, wenn Zweifel an dessen Identität oder Geschäftsfähigkeit bestehen.
- (4) Der Kunde kann eine erteilte Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Der Kunde kann auch über seinen Tod hinaus bevollmächtigen. philoro ist in diesem Fall nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Vollmachtgeber verstorben ist. Ist der Vollmachtgeber bekannterweise verstorben und bestehen seitens philoro Zweifel an der Gültigkeit der Vollmacht, kann philoro die Ausübung der Vollmacht von der Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses bzw. einer Einantwortungsurkunde oder Gleichwertiges abhängig machen. philoro ist berechtigt, etwaige mit dem Verlassenschaftsverfahren zusammenhängende Aufwände dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolgern gegenüber anzulasten.

## § 8. RÜCKSTELLUNG

- (1) Der Kunde hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale von philoro Anspruch auf Rückstellung seiner verwahrten Sachen.
- (2) Zugang zum Depot haben aus Sicherheitsgründen ausschließlich Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von philoro. Der Kunde hat keinen Zugang zum Depot.
- (3) Philoro verfügt über geeignete Depots an mehreren Standorten in Österreich (Wien, Salzburg, Graz und Innsbruck). Eine Ausfolgung in einer vom Kunden explizit gewünschten Filiale von philoro kann bis zu drei Werktage in Anspruch nehmen (Zeitraum für die Überstellung der Sachen in die Wunschfiliale). Bei einer Überstellung in eine Wunschfiliale trägt philoro die Kosten und die Gefahr des Transports.
- (4) Der Kunde hat die Sachen unmittelbar nach Rückstellung zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

#### § 9. WIDERRUFSBELEHRUNG

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, ist das Widerrufsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher und wurde der Verwahrungsvertrag über den Online-Shop von philoro oder auf sonstige Weise im Fernabsatz (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) geschlossen, gilt das Folgende: Der Widerruf für einen gegebenenfalls geschlossenen Kaufvertrag (z.B.: Kauf der Sache und anschließende Verwahrung) ist gemäß § 18 FAGG ausgeschlossen, da es sich bei Edelmetallen um Waren handelt, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Der Verwahrungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist zum Widerruf beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (i.d.R. Annahme des Vertrags durch philoro). Um das Widerrufsrecht auszuüben hat der Kunde die philoro EDELMETALLE GmbH, Währinger Straße 26, 1090 Wien, Telefon: +431 997 14 72, Fax: +431 997 14 72 100, E-Mail: info@philoro.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B.: ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Verwahrungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Der Kunde kann dazu auch das im FAGG normierte Muster-Widerrufsformular verwenden. Dieses ist im Rechtsinformationssystem des Bundes unter

Stand: 10. Juli 2019



https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008847

(Anhang I) verfügbar. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Wenn der Vertrag vom Kunden widerrufen wird, hat philoro alle Zahlungen, die vom Kunden den Verwahrungsvertrag betreffend eingegangen sind, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Verwahrungsvertrages bei philoro eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet philoro grundsätzlich dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Entgelte für die Rückzahlung werden nicht verrechnet. Hat der Kunde verlangt, dass Dienstleistungen (Verwahrung) während der Widerrufsfrist beginnen sollen, hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem der Kunde philoro von der Ausübung des Widerrufsrechtes betreffend den Verwahrungsvertrag unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen (Verwahrung) im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen (Verwahrung) entspricht.

(3) Muster Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück) An die philoro EDELMETALLE GmbH, Währinger Straße 26, 1090 Wien, E-Mail: <u>info@philoro.com</u>, Fax: +43 1 997 14 72 100

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

## § 10. KÜNDIGUNG UND ENTGELTFORTZAHLUNG NACH RÜCKSTELLUNG

- (1) Der Verwahrungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Verwahrungsvertrag kann erstmals frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, dann von beiden Seiten zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Auch wenn dem Kunden die Sachen bereits rückgestellt wurden, ist das Entgelt bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages zu zahlen (Beispiel 1: Der Vertrag besteht bereits über zwölf Monate und wird am 12.3. vom Kunden per Monatsende gekündigt, die Sachen werden dem Kunden am 19.3. rückgestellt. Der Kunde hat das Entgelt für die Verwahrung bis einschließlich 31.3. zu entrichten; Beispiel 2: Der Vertrag wurde mit 21.1. geschlossen, und wird vom Kunden am 3.10. zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt; da eine Kündigung frühestens nach Ablauf von 12 Monaten zulässig ist, tritt die Kündigung per 31.1. des darauffolgenden Jahres ein; der Kunde hat das Entgelt somit bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten, auch wenn die Sachen bereits früher rückgestellt wurden).
- (2) Jede Partei kann den Verwahrungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch philoro wird insbesondere angesehen, wenn der Kunde den fälligen Preis nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest einem Monat nicht entrichtet hat oder wenn der Kunde einer Änderung der Preise ("Preisblatt für die Verwahrung") oder der Konditionen der Verwahrung ("Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot") wirksam widerspricht.

Stand: 10. Juli 2019



## Freiheit braucht Sicherheit

#### § 11. PFANDRECHT

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen zum Pfandrecht sind nur anwendbar, wenn der Kunde ein Unternehmer ist. Wenn der Kunde Verbraucher ist, sind die nachfolgenden Bestimmungen über das Pfandrecht nicht anwendbar.
- (2) Der Kunde räumt philoro ein Pfandrecht an den verwahrten Sachen ein. philoro kommt ein uneingeschränktes unternehmerisches Retentionsrecht zu, das insbesondere ein Befriedigungsrecht umfasst. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche von philoro gegen den Kunden aus dem Verwahrungsvertrag, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht sichert zudem gesetzliche Ansprüche aus anderen Geschäftsbeziehungen zwischen philoro und dem Kunden sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Sofern Ansprüche von philoro bereits bestehen, entsteht das Pfandrecht mit der Erlangung der Innehabung der Sachen durch philoro, sonst mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

#### § 12. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

- (1) philoro schließt eine Versicherung über die verwahrten Gegenstände ab. Die Deckungssumme ergibt sich aus dem Preisblatt für die Verwahrung.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei sorgfältiger Verwahrung Edelmetalle mit der Zeit leicht verfärben können, was jedoch keinen Einfluss auf deren Materialwert hat. philoro übernimmt für solche Verfärbungen keine Haftung.
- (3) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Kunde unverzüglich philoro anzuzeigen. philoro übernimmt keine Haftung für Schäden, die erst gemeldet werden, nach dem der Kunde die Sachen bereits aus den Geschäftsräumlichkeiten von philoro gebracht hat.

#### § 13. DATENSCHUTZHINWEIS

Der Kunde stellt die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig bereit. Allerdings kann der Verwahrungsvertrag nicht abgeschlossen werden, wenn der Kunde seine personenbezogenen Daten nicht bereitstellt. Die Erforderlichkeit zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Erfüllung des gegenständlichen Verwahrungsvertrags.

## § 14. KORRESPONDENZ, ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

- (1) Verfügungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind vom Kunden schriftlich vorzunehmen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch durch E-Mail erfüllt.
- (2) Wenn der Kunde gegenüber philoro eine elektronische Adresse (insbesondere E-Mail) bekanntgegeben hat, ist philoro dazu berechtigt, sämtliche Korrespondenz rechtswirksam an diese Adresse übermitteln.
- (3) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Schriftliche Mitteilungen der philoro gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordenen Adresse des Kunden abgesendet worden sind.

#### § 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem "philoro Edelmetalldepot" das Handelsgericht Wien zuständig.
- (3) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsschluss mit uns gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.